

Information

Notwendige Unterlagen zum Antrag auf

- Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines
- Vermittlung einer Sozialwohnung
- Freistellungen

Öffnungszeiten:
Mo, Di, Mi, Fr 8.00 – 12.00 Uhr
nur Do. 15.00 – 18.00 Uhr
(Telefonnummer siehe Seite 2)

Unvollständige Anträge können wir nicht entgegennehmen bzw. bearbeiten.

Grundsätzlich benötigen wir von allen Personen, die in die Wohnung einziehen möchten, Nachweise über die gesamten Einkünfte ab dem 1.1.2018, wenn der Wohnberechtigungsschein 2019 beantragt wird.

Die Gebühren für einen Wohnberechtigungsschein betragen bis zu 20,00 €

1. Ausweise für alle Personen:

- gültige Personalausweise für deutsche Staatsbürger
- Pässe (inklusive ein gültiger Aufenthaltstitel nach dem Ausländerrecht) für ausländische Staatsangehörige und dessen Familienangehörige
- Geburtsurkunde für Kinder unter 16 Jahren

2. Erwerbstätige:

- Alle Verdienstbescheinigungen seit dem **1.1.2018**,
- Arbeitsvertrag, wenn eine neue Arbeitsstelle angenommen wurde oder wird und Verdienstbescheinigungen nicht vorgelegt werden können.

3. Arbeitslose:

- Bescheide des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit ab dem **1.1.2018** (ggf. auch Verdienstbescheinigungen vom vorherigen Arbeitgeber, Arbeitslosenbescheinigung), aktuellen Bewilligungsbescheid **und** Kontoauszug mit letzter Zahlungsüberweisung des Jobcenters.

4. Bezieher von Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt

- Sozialhilfebescheide oder Bestätigung über den Leistungszeitraum seit dem **1.1.2018** durch das jeweilige Sozialamt **und** Kontoauszug von der letzten Zahlung des Sozialamtes.

5. Rentner:

- aktuelle Rentenbescheide (Altersruhegeld - Witwenrente - Werksrente - Zusatzrente - Pension - Waisenrente)

6. Auszubildende:

- Ausbildungsvertrag und letzte Verdienstabrechnung (siehe Erwerbstätige)
- ggfls. Nachweis über Berufsausbildungsbeihilfe oder Elternunterhalt
- Kindergeldbescheid (wenn der Auszubildende volljährig ist)

7. Selbständige:

- Der letzte verfügbare Steuerbescheid und
- Bescheinigung des Steuerberaters über die Höhe der Privatentnahmen
- Gewinn- und Verlustrechnung des aktuellen Jahres
- evtl. Nachweis über ein Existenzgründungsdarlehen

8. Krankenversicherte/ Rentenversicherte/ Steuerzahler

(Soweit dies nicht aus den bereits genannten Unterlagen ersichtlich ist)

- evtl. Nachweis über eine private/freiwillige/studentische Kranken- und Pflegeversicherung
- evtl. Nachweis über eine private/freiwillige Rentenversicherung
- evtl. den letzten Steuerbescheid/Vorauszahlungsbescheid

9. Vollmacht - wenn der WBS für andere Personen beantragt wird

10. **Heiratsurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde - wenn nicht länger als 5 Jahre verheiratet/ eingetragen**
11. **Schulbescheinigung bei Kindern ab 16 Jahre**
12. **Studenten:**
 - Studienbescheinigung für das jeweilige Semester (WS/SS)
 - BAföG-Bescheid
 - Nachweis über die konkrete Höhe des Unterhalts einschl. Kindergeld (Bescheinigung der Eltern)
 - sonstiges Einkommen aus Arbeitsverhältnissen seit dem 01.01.2018
13. **Schwangere:**
 - Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung mit Angabe des errechneten Entbindungstermins
14. **Elterngeld:**
 - Bescheid über das Elterngeld
15. **Geschiedene:**
 - Scheidungsurteil mit Regelung über Unterhalt oder
 - Nachweis über die Unterhaltszahlungen
16. **getrennt Lebende Eheleute**
 - Gegebenenfalls Sorgerechtsbescheinigung vom Gericht oder Rechtsanwalt für minderjährige Kinder
 - Nachweis über den zu erwartenden gesetzlichen Unterhaltsanspruch
 - Nachweis über die Unterhaltszahlungen
17. **Minderjährige:**
 - Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
18. **Schwerbehinderte:**
 - Schwerbehindertenausweis bzw. Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung.
 - evtl. Bescheinigung des Sozialamtes über Hilfe zur Pflege
 - Bescheid über Pflegegeld der Krankenkasse
 - Rollstuhlfahrer sollten sich über die erforderlichen Nachweise beim Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung informieren
19. **Nachweis über Gründe des Wohnungswechsels:**
 - z. Bsp. schriftliche Kündigung der Wohnung oder gerichtliches Urteil zur Räumung
20. **Haftentlassene - Haftbescheinigung**

Hinweis: In Einzelfällen können noch weitere Unterlagen erforderlich sein. Dies ergibt sich dann aus einem Beratungsgespräch mit den zuständigen Sachbearbeiterinnen.

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie uns unter folgenden Telefonnummern erreichen:

02 51/4 92-64 05	Telefonische Anfragen können Sie an das Amt für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung am Montag, Dienstag und Mittwoch von 8 – 16 Uhr, am Donnerstag von 8 – 18 Uhr und am Freitag von 8 – 13 Uhr richten. Bitte beachten Sie, dass telefonische Auskünfte während der Öffnungszeiten (s.o.) nur eingeschränkt gegeben werden können.
02 51/4 92-64 71	
02 51/4 92-64 77	
02 51/4 92-64 78	